

Lesefassung

Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 17. Dezember 2025 (Amtsblatt Nr. 7/2025)

Präambel

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Waldfeucht erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
 - a) für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des Monats, in dem das Restmüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des

Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Restmüllgefäß entfernt wird,

- b) für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des auf die Gefäßentfernung folgenden Monats bzw. mit dem Beginn des Monats, in dem der Haushalt oder Gewerbebetrieb gegründet wird und die Entsorgungsgemeinschaft gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung beantragt ist,
- c) für die Gewichtsgebühr mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung,
- d) für die Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit dem Eingang der Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung bei der Gemeinde. Sie wird dem Gebührenpflichtigen gem. § 2 zugerechnet.
- e) für die Biotonnengebühr mit dem Beginn des Monats, in dem das Biomüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Biomüllgefäß entfernt wird.

(2) Beim Wechsel des Eigentums oder eines sonstigen Rechts gem. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung an dem angeschlossenen Grundstück erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen

- a) für die Grundgebühr bzw. Biotonnengebühr nach Absatz 1 mit dem Ende des Monats, der dem Monat in dem der Wechsel erfolgt, vorangeht,
- b) für die Gewichtsgebühr mit der letzten Leerung vor dem Wechsel.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße im Erhebungszeitraum für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung,
 - aa) für Privathaushalte und Schulen,
 - ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten,
- b) die Anzahl der Zweit- und Mehrhaushalte auf einem Grundstück bzw. Haushaltsgleichwerte für gewerbliche Betriebe (je 25 Beschäftigte ein Haushaltsgleichwert) im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung,
 - ba) für Privathaushalte,
 - bb) für gewerbliche Betriebe,

- c) das Gesamtgewicht des Restmülls im Erhebungszeitraum für die gewichtsbezogene Gebühr,
- d) die Anzahl der Abrufkarten für die Abfuhr sperriger Abfälle und pflanzlicher Abfälle,
- e) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Biomüllgefäße im Erhebungszeitraum für die Biotonnengebühr.

§ 5 Gebührensätze

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

a) Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß

aa) für Privathaushalte und Schulen	jährl.	76,66 €
	mtl.	6,39 €

ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten	jährl.	72,02 €
	mtl.	6,01 €

b) Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft)

ba) für Privathaushalte	jährl.	70,73 €
	mtl.	5,90 €

bb) für gewerbliche Betriebe	jährl.	66,09 €
	mtl.	5,51 €

c) Gewichtsgebühr pro kg Restmüll 0,30 €

- d) für die erste Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung (bis 3 m³ Volumen)
- für sperrige Abfälle gebührenfrei
 - für pflanzliche Abfälle gebührenfrei
- (wechselseitige Inanspruchnahme möglich)

für jede weitere Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung (bis 3 m ³ Volumen)	
- für sperrige Abfälle	72,00 €
- für pflanzliche Abfälle	40,00 €

Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung - für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m ³ /75 kg	gebührenfrei
- für pflanzliche Abfälle: dto.	gebührenfrei

e) für die Biotonnengebühr	jährl.	150,00 €
	mtl.	12,50 €

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (jeweiliges Kalenderjahr) festgesetzt.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen erhoben, die aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt werden und in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Gemeindekasse Waldfeucht zu zahlen sind.
Bei Änderungen während des Erhebungszeitraumes in der Person des Gebührenpflichtigen oder der Anzahl der Restmüllgefäße bzw. Biomüllgefäße erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr werden die Vorauszahlungen angerechnet. Unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen nachzufordernde Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Guthaben werden auf die neue Vorauszahlung angerechnet.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung vornehmen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Gewicht des Restmülls in den Restmüllgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelte Gewicht ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2024, außer Kraft.

Hinweis:

Bei der vorstehenden Lesefassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung; rechtsverbindlich ist die bekanntgemachte Satzung.